

Die Kirchen tragen in vielfacher Weise Mitverantwortung für das allgemeine Wohl. Das ergibt sich schon aus den für sie verbindlichen biblischen Überlieferungen. Daß Christen sich nicht zuletzt in der Weltgestaltung zum Nutzen des Nächsten zu bewähren haben, ist ein Gedanke, der in der Reformation zentralen Rang einnahm. Die öffentliche Ordnung des Gemeinwesens hat immer die besondere Aufmerksamkeit reformatorischer Christen gefunden. Im Augsburger Bekenntnis aus dem Jahr 1530 begegnet sogar der Begriff »Polizei« ausdrücklich.

In der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Führerstaat war die Bekennende Kirche 1934 zu Einsichten gekommen, die sie u. a. in der zweiten und der fünften These der »Barmer Theologischen Erklärung« zum Ausdruck brachte. Die EKD hat im Jahre 1985 der Öffentlichkeit eine Denkschrift übergeben mit dem Titel »Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe.« In diesem Dokument begründet sie ihre Zustimmung zur Demokratie des Grundgesetzes theologisch und begreift ihre Mitverantwortung für den demokratischen Rechtsstaat als Anforderung an sich selbst. In diese Denkschrift ist die vierzigjährige Erfahrung der evangelischen Kirchen im Umgang mit der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ebenso eingegangen wie die Bewältigung ihrer Geschichte in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus.

Christen leisten ihren Beitrag zur politischen Kultur, indem sie an der öffentlichen Willensbildung und an der Wahrnehmung und Ausübung öffentlicher Aufgaben mitwirken. Sie bekleiden also öffentliche Ämter (zum Beispiel das des Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin), stellen sich als Gesprächspartner zur Verfügung und erheben auch die Stimme für andere.

Politische Überzeugung und christlicher Glaube sind nicht identisch. Für die Förderung demokratischen Bewußtseins und ein kritisch reflektiertes Ethos der Rechtsbefolgung übernehmen die christlichen Kirchen jedoch aus theologischen Gründen eine Mitverantwortung. Sie sind davon überzeugt, die Demokratie dadurch am besten mit Leben zu erfüllen, daß sie ihren eigenen kirchlichen Auftrag im Rahmen eines partnerschaftlichen Verhältnisses von Staat und Kirche ausrichten.

Im Sinne einer politischen Diakonie und der Seelsorge am Arbeitsplatz haben die evangelischen Kirchen neben den örtlichen Kirchengemeinden einen besonderen kirchlichen Dienst in der Polizei eingerichtet, der mit eigenem Personal im Rahmen besonderer Strukturen auf drei Arbeitsfeldern tätig wird: Seelsorge, Berufsethik und friedentiftende Aktivitäten. EKD-weit sind gegenwärtig etwa fünfzig (teil)hauptamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer und, regional unterschiedlich,

Kirchlicher Dienst in der Polizei

Dieter Beese

zahlreiche Pfarrerinnen und Pfarrer im Nebenamt innerhalb des kirchlichen Dienstes in der Polizei tätig.

Staatliches Interesse an kritisch-konstruktiver Begleitung

Das Grundgesetz garantiert jedem Bürger der Bundesrepublik Deutschland das Menschenrecht der Religionsfreiheit. Auch wer im Dienst des Staates steht, soll die Gelegenheit haben, im Rahmen seines Dienstes mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zu sprechen und an kirchlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Der kirchliche Dienst in der Polizei bietet die Möglichkeit der Kontaktaufnahme im beruflichen Umfeld.

Das Mandat zur Prävention, Gefahrenabwehr und Repression schließt schwerwiegende ethische Probleme ein. Der Staat kann ein Interesse daran haben, ein unabhängiges Gegenüber zur Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen, dem er entsprechende Kompetenz und Uneigennützigkeit zutraut. Da die Präambel des Grundgesetzes den Gesamtsinn der Verfassung von der Verantwortung vor Gott und den Menschen her proklamiert, ist das Engagement der Kirchen in Fragen staatlichen Handelns, hier: polizeilichen Handelns, nicht nur legitim sondern gefordert.

Die Polizei spielt innerhalb der Gesellschaft eine besondere Rolle, deren Sinn und Funktion stets neu in die Gesellschaft und ihre Gruppen hinein vermittelt werden muß. Zu dieser Gesellschaft mit ihren Gruppen gehören auch die Kirchen. Umgekehrt müssen gesellschaftliche Prozesse in die Polizei zurückgespielt werden. Die gesellschaftliche Vermittlerfunktion des kirchlichen Dienstes in der Polizei liegt insofern ebenfalls im staatlichen Interesse. In manchen Bereichen, beispielsweise in Fragen der Asylpolitik, ist der kirchliche Dienst in der Polizei ein »dritter Ort«, vergleichbar den kirchlichen Akademien, zu denen vielfache Kontakte bestehen.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche im Bereich der Polizei ergibt sich also aus den Aufgaben, Möglichkeiten und Interessen beider

Partner. Sie gründet seitens des Staates auf der Grundrechtsbindung, die in der Präambel und den einschlägigen Verfassungsbestimmungen Ausdruck finden, seitens der Kirchen auf ihrem Bekenntnisauftrag. In kritischer Solidarität, rechtlicher und faktischer Unabhängigkeit sind beide Partner gleichermaßen zur uneigennützi- gen Hinwendung zu den Menschen verpflichtet.

Gegenseitige Kritik ist zwar Bestandteil jeder lebendigen Partnerschaft, begründet sie aber nicht. Der kirchliche Dienst bedarf keiner Legitimation durch staatliche Behörden, der Dienst der Polizei ist umgekehrt nicht auf eine zusätzliche religiöse oder moralische Legitimation durch die Kirchen angewiesen.

Zwar hat es Vorformen der Anstaltsseelsorge in der Polizei auch schon im 19. Jh. gegeben, die insbesondere dem preußischen Militärkirchenwesen entsprachen; dennoch ist es sachgemäß, nach 1918 von einem rechtlichen, personellen und konzeptionellen Neuanfang zu sprechen (Heintzen, 61 f.). Die Anfänge der Polizei-seelsorge im Deutschen Reich nach 1918 liegen in Bayern, Rheinland und Westfalen haben in Preußen den Neuanfang gemacht. Mitte der 20er Jahre finden sich die ersten weiterführenden Einzelinitiativen. In Wuppertal, Düsseldorf und vor allem Münster gingen entscheidende Impulse aus von Seelsorgern wie dem katholischen Pfarrer Reinhold Friedrichs, der die Polizeischule in Münster seelsorgerlich begleitete, und Gemeinden beider Konfessionen.

Der kirchliche Dienst in der Polizei der Weimarer Jahre war konfessionsorientiert und freiwillig. Er umfaßte Seelsorge, Gottesdienste, Vorträge und Tagungen und verfolgte von Anfang an ein doppeltes

Dr. D. B., Jgg. 55, Pfarrer im Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei der Evangelischen Kirche von Westfalen und Lehrbeauftragter der EKD für Ethik im Polizeiberuf an der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup. Studium der ev. Theologie und Philosophie 1974–1980, Vikar und Gemeindepfarrer in Mülheim an der Ruhr von 1980–1991. Seitdem im kirchlichen Dienst in der Polizei. Lehrauftrag an der Ev. theologischen Fakultät der Ruhruniversität Bochum. Arbeitsschwerpunkte: Politische Zeitgeschichte des deutschen Protestantismus, Ethik im Polizeiberuf. Letzte Veröffentlichung: Seelsorger in Uniform. Evangelische Militärseelsorge im Zweiten Weltkrieg. Aufgabe – Leitung – Predigt. Hannover 1995.

Der vorliegende Beitrag ist hervorgegangen aus einem Vortrag des Lehrbeauftragten für Ethik im Polizeiberuf im Rahmen eines bundesweiten Fortbildungsseminars für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten an der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup im Jahre 1994.

Ziel: das Berufsethos der Polizeibeamten zu fördern, und ihnen zugleich das Angebot zu geben, sie als Christen zu begleiten. Ein Obleute- und Vertrauensleutesystem sollte den konfessionell-kirchlichen Zusammenhalt festigen und insbesondere auf katholischer Seite die Verbindung zu entsprechenden Verbänden und Vereinen stärken.

Der Kirchliche Dienst in der Polizei ist demnach nicht das Kind der Ehe von Thron und Altar. Vielmehr stellt er einen Neuanfang kirchlichen Handelns dar unter den zunächst ungeliebten Voraussetzungen einer parlamentarischen Demokratie.

1933: Höhepunkt und Wendepunkt des kirchlichen Dienstes in der Polizei

Das Ende dieser Arbeit kam mit dem Anfang der nationalsozialistischen Herrschaft. In eine Phase religionspolitischer Ungleichzeitigkeit des Weiterlebens überkommener Kirchlichkeit und systematischer Ausgrenzung der Kirchen aus dem öffentlichen Leben (»Entkonfessionalisierung«) fiel der Höhepunkt und zugleich Wendepunkt der Polizeiseelsorge. In einem Erlaß des Preußischen Innenministers Carl Severing vom 10. April 1933 heißt es eingangs: »Auf vielfache Anregungen aus den Reihen der Beamten haben die ev. und kath. Kirchenbehörden der seelsorgerischen Betreuung der Schutzpolizeibeamten in neuerer Zeit erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt und Maßnahmen getroffen, durch die die äußeren Vorbedingungen für eine erweiterte und vertiefte Arbeit an dieser Aufgabe geschaffen werden sollen. In der Überzeugung, daß es dem Staate obliegt, den in geschlossenen Polizeikörpern zusammengefaßten Beamten die Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, aber auch im Hinblick auf die sittlichen Werte, die aus der Pflege einer in religiösem Glauben wurzelnden, geläuterten Berufsauffassung zum Wohle des Staates erwachsen, habe ich jene Bemühungen der kirchlichen Stellen lebhaft begrüßt und ihnen weitgehende Förderung – selbstverständlich unter voller Wahrung des Grundsatzes unbedingter Freiwilligkeit – zugesagt.« (Schwark, 34)

Der Erlaß bot nicht weniger als die anerkennende Zusammenfassung der Bemühungen um einen kirchlichen Dienst in der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat, nämlich der Weimarer Republik. Traditionelle liberale Themen bestimmen diesen Text: (1) Der Staat als Garant der bürgerlichen Grundrechte, (2) die Partnerschaft von Staat und Kirche, in deren Dienst und Auftrag die Polizeipfarrer ausschließlich stehen, (3) der Zusammenhang von Rechtlichkeit und Tugend, von dem bereits Charles Montesquieu gesprochen hatte.

Bereits im Februar 1933 hatte ein ganz anderer Erlaß das preußische Innenministerium verlassen. Er atmet den Geist der

neuen Zeit und verrät die Handschrift Hermann Görings:

»Polizeibeamte, die in Ausübung dieser Pflichten von der Schußwaffe Gebrauch machen, werden ohne Rücksicht auf die Folgen des Schußwaffengebrauchs von mir gedeckt; wer hingegen in falscher Rücksichtnahme versagt, hat dienststrafrechtliche Folgen zu gegenwärtigen.« (Thamer, 244)

Politischer Fanatismus und ideologischer Enthusiasmus konnten weder ein humanes Ethos noch kirchliche Seelsorge dulden. Auch eine liberale Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche hatten dort keinen Platz. Die Formel »Trennung von Staat und Kirche« bekam ideologischen Charakter und intendierte lediglich die planmäßige Ausgrenzung der Kirchen auch bei der Polizei.

Insofern verlief die folgende Entwicklung zwangsläufig. Christliche Beamte wurden eingeschüchtert und entlassen. Einschüchterung, materielle und psychologische Anreize legten den Kirchenaustritt nahe. Konsequenter organisatorischer Umbau entzog dem kirchlichen Dienst der Polizei sein Gegenüber. Er hinterließ eine Polizeiseelsorge ohne Polizei. Die Eingliederung der Landespolizei in die Reichswehr war bis 1935 abgeschlossen. Auf den Schluß de facto folgte im Januar 1937 das Ende de iure durch einen Erlaß Heinrich Himmlers, des »Reichsführer SS und Chefs der deutschen Polizei«, der den Erlaß vom April 1933 und alle noch gültigen anderen Bestimmungen zur Polizeiseelsorge aufhob.

Nach Kriegsende forderten sowohl die Polizei als auch die englische Militärregierung im Einverständnis mit der bischöflichen Behörde von Münster, den Pfarrer Friedrichs, mittlerweile Domkapitular, auf, seinen Dienst wieder aufzunehmen. Er tat dies gemeinsam mit dem evangelischen Pfarrer Fritz Betz, wie überhaupt, anders als in den zwanziger Jahren, das ökumenische Verhältnis durch Unterdrückungs- und Kriegserfahrung, aber auch durch die Entdeckung von Gemeinsamkeiten deutlich kooperativer geworden war. 1950 kam es zu einer »1. Arbeitstagung für Berufsethik« in Münster-Hiltrup. Polizeifachleute, Regierungsvertreter und Geistliche aus Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nahmen daran teil und kamen darin überein, »daß die gesamte politische Arbeit einer »Fundamentierung« durch eine Berufsethik bedürfe, die unter anderem Grundwerte und Fragen der letzten Verantwortlichkeit behandeln sollte« (Schwark, 52). Dabei habe sich die Zusammenarbeit mit Pfarrern beider Konfessionen bereits in einigen Bundesländern bewährt.

Berufsethische Bildung und seelsorgerliche Begleitung

Von Anfang an waren Berufsethik und Seelsorge Bestandteil des kirchlichen

Dienstes in der Polizei. Insbesondere die ethische Dimension des polizeilichen Handelns war in Hiltrup 1950 thematisiert worden. Die sachliche Problematik liegt auf der Hand: Die Kirchen können sich nicht als staatliches Moralinstitut darstellen, den Staat und seine Institutionen vom eigenen durch das Grundgesetz und das nachgeordnete Recht vorgegebenen ethischen Auftrag entbinden. Dennoch sind sie in der Pflicht, ihren Beitrag zu den sittlichen Fragen des öffentlichen Lebens, auch zum Handeln des Staates und seiner Beauftragten in der Polizei zu leisten. Dies gilt für sie sowohl als eine relevante Gruppe innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft, die ihren Anteil zum Gelingen des öffentlichen Miteinanders beizutragen hat, als auch aufgrund ihres eigenen Selbstverständnisses, das sie dazu nötigt, nicht nur dem Heil, sondern auch dem Wohl aller Menschen, nicht nur ihrer Mitglieder, zu dienen.

Gelebtes Berufsethos und systematischer Ethikunterricht lassen sich zwar unterscheiden, aber nicht trennen. Berufsethik, verstanden als ein zusammenhängender Diskurs über Lebensführungsentscheidungen im Beruf, kann sich nicht auf neutrale, quasi objektive Wissensvermittlung beschränken, sondern hat immer auch Elemente der Begleitung und Beratung bei sich, der Gewissensschärfung und der Wissensbildung. Dies entspricht einer langen evangelischen Tradition seelsorgerlicher Ethik angesichts der Verantwortung des weltlichen Berufs. (Bayer, 53–71)

»Kirche leistet diesen Dienst der Gewissensschärfung und Wissensbildung in der ethischen Kultur unserer Gesellschaft nicht durch ein distanzierendes und kritisches Beiseitestehen, durch Einsprüche und Widersprüche von außen, sondern durch die aktive Übernahme von Mitverantwortung. Reden und Tun gehören zusammen. Hier berühren sich unbeschadet der nötigen Trennung zwischen Staat und Kirche die Aktivitäten beider.« (von Vietinghoff, 3).

In rund 45 Jahren hat sich ein breit gefächertes und differenziert strukturierter kirchlicher Dienst beider Konfessionen in der Polizei gebildet:

– Innerhalb der Konferenz Evangelischer Polizeipfarrer (KEPP) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholischer Polizeipfarrer (BAK) wird die Arbeit des kirchlichen Dienstes koordiniert, auch im Kontakt mit dem werdenden kirchlichen Dienst in der Polizei in den neuen Bundesländern.

– Mittels einer Vielzahl von Arbeitsformen wie Gottesdiensten, Tagungen, Seminaren, Bildungswochen, Freizeiten, Gesprächskreisen, Vortragsveranstaltungen wird ein breiter Kreis von Polizeibeamtinnen und -beamten, werden deren Angehörige erreicht.

– Mit nebenamtlichen, teilhauptamtlichen und hauptamtlichen Pfarrern und Pfarrerninnen und dem dazugehörigen Mitarbei-

terkreis in den Büros ist die Kontinuität der Arbeit gewährleistet.

- Mit besonders geschaffenen Gremien wie landeskirchlichen Beiräten und Ausschüssen, sind außer der Mitarbeiterschaft auch Polizeiangehörige selbst in die Planung und Durchführung des Kirchlichen Dienstes einbezogen.

- In weiten Bereichen der Aus- und Fortbildung - von den Bereitschaftspolizeiabteilungen und den örtlichen Behörden bis zur Polizeiführungsakademie - wird systematischer berufsethischer Unterricht erteilt. Innerhalb der aktuellen Ausbildungsreformen arbeitet der kirchliche Dienst in der Polizei an der Entwicklung neuer berufsethischer Curricula mit.

- Für die berufsethische Theoriebildung ist die Einbeziehung des interdisziplinären und überkonfessionellen Diskurses erforderlich, wie er sich beispielsweise im einschlägigen Schrifttum vollzieht. (Nicht nur) die Lehrbeauftragten beider Konfessionen an der Polizeiführungsakademie nehmen durch eigene Publikationen daran teil und bemühen sich in Forschung und Lehre um eine angemessene theoretische Fundierung des kirchlichen Dienstes in der Polizei.

- An Brennpunkten und im Umfeld polizeilichen Handelns, wie Einsatzbegleitungen und örtlicher kirchlicher Gemeinwesenarbeit sind immer wieder auch Polizeipfarrer anzutreffen.

- Die persönliche Einzel- und Gruppenseelsorge (z.B. Krolzig 1995; Schäfer, Knubben 1992) gehört ebenso zum kirchlichen Dienst in der Polizei wie die öffentliche Diskussion.

- An der öffentlichen Diskussion nimmt der kirchliche Dienst in der Polizei u.a. durch eigene Publikationen teil, z.B. die Zeitschrift »Forum Ethik & Berufsethik«.

Der kirchliche Dienst in der Polizei innerhalb der alten und neuen Gliedkirchen der EKD hat seit dem Zweiten Weltkrieg, neuerdings nach dem Zusammenbruch der ehemaligen DDR, einen Prozeß durchlaufen, der sich als kontinuierlich und sich stets stabilisierend begreifen läßt. Bereits in der Weimarer Republik hatte sich, ausgehend von vereinzelt Initiativen, ein kirchlicher Dienst in der Polizei entwickelt, dessen Struktur in Preußen unter Carl Severing rechtlich fixiert wurde. Die Wiederaufnahme dieser Tradition nach 1945 führte in den 25 Jahren von 1962 bis 1987 zu schriftlichen Vereinbarungen in allen alten Bundesländern außer Hamburg. Diese Entwicklung setzt sich in den neuen Bundesländern und den neuen Gliedkirchen der EKD fort. Erste förmliche Vereinbarungen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegen schon vor. In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen werden entsprechende Verhandlungen geführt.

In Zukunft wird die europäische Dimension der Polizeiarbeit verstärkt Beachtung verlangen. Die evangelische und katholi-

sche Polizeiseelsorge in Deutschland haben deshalb im vergangenen Jahr in Frankfurt am Main ein internationales europäisches Symposium »Polizei und Kirche« veranstaltet. Teilnehmer aus zwanzig europäischen Ländern haben daran mitgewirkt, ihre Erfahrungen ausgetauscht und die Fortführung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit beschlossen (epd-Dokumentation 38/95).

Der kirchliche Dienst in der Polizei ist eine notwendige Lebensäußerung der Kirchen. In einer rechtlich geordneten Partnerschaft zwischen einer freien Kirche und einem an das Ethos der Menschenrechte gebundenen demokratischen Rechtsstaat kommen die Kirchen ihrem Bekenntnisauftrag nach und nehmen ihre Öffentlichkeitsverantwortung wahr.

Literatur

- Oswald Bayer: Nachfolge in der Welt. Luthers seelsorgerliche Ethik. In: Ders. u.a. (Hrsg.): Zwei Kirchen - eine Moral? Regensburg 1986, 53-76
- Dieter Beese: Polizeiliche Berufsethik. In: Kniessel / Kube / Murck (Hrsg.): Handbuch für Polizeiliche Führungskräfte. Lübeck 1996.
- epd-Dokumentation Nr. 38: 2. Europäisches Symposium »Polizei und Kirche«. Frankfurt a.M. 1995.
- Johannes Güssen: Die Katholische Militärseelsorge in Deutschland zwischen 1920 und 1945. Köln. Wien 1989.
- Markus Heintzen: Zur Geschichte der Polizeiseelsorge vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht. Band 37 (1992), 58-63.
- Martin Krolzig (Hrsg.): Wenn Polizisten töten. Ein Werkstattbericht aus dem Umkreis einer Selbsthilfegruppe. Düsseldorf 1995.
- Hermann Möllers: Ethik im Polizeiberuf. Stuttgart. München. Hannover 1991.
- Dierk Schäfer / Werner Knubben (Hrsg.): ... in meinen Armen sterben? Vom Umgang der Polizei mit Trauer und Tod. Hilden 1992.
- Heribert Schwark: Geschichte und Rechtsgrundlagen der Polizeiseelsorge in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt-Bern-New York 1986.
- Hans-Ulrich Thamer: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945. Berlin 1984.
- Eckhard von Vietinghoff: Thesen aus dem Vortrag vom 11. März 1992 anlässlich der Begegnung zwischen Polizei und Kirche bei der Konferenz Evangelischer Polizeipfarrer in Loccum. In: Traugott Wrede: Polizei 2000. (Joachim Müller-Lange (Hrsg.): Materialdienst Nr. 7). S. 2-5. ■